



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

DER GEMEINDE ZAMS

V 2.1 - 111217

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 hat der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat mit Beschluss vom 11.12.2017 verordnet:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde Zams erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarif – Allgemeines

1. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, die Kosten der Mitbenützung des Recyclinghofes und die Abfallberatung. Sie richtet sich bei den Haushalten nach der Haushaltsgröße, bei den Betrieben nach der Anzahl der Beschäftigten.
2. Die weitere Gebühr beinhaltet alle nicht durch die Grundgebühr abgedeckten Aufwendungen und wird nach Gewicht abgerechnet.

§ 4

Gebührentarif für Haushalte

A) Restmüll

1) Grundgebühr

Personen pro Haushalt	Grundgebühr pro Jahr
1 Person	€ 48,00
2 Personen	€ 54,00
3 Personen	€ 60,00
4 Personen	€ 66,00
5 Personen und mehr Personen	€ 72,00

2) Weitere Gebühr

Gebühr inklusive ALSAG-Beitrag

€ 0,58 / kg

3) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
Restmüll pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Personen/Haushalt)

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	30 Kg
2 Personen	42 Kg
3 Personen	54 kg
4 Personen	66 kg
5 Personen und mehr Personen	78 kg

Die Restmüllgebühr (Grundgebühr) ist auch von jenen Einzelpersonenhaushalten zu entrichten, die gem. § 3 Zi. 3 der Müllabfuhrordnung von der Verwendung eines eigenen Restmüllbehälters befreit wurden.

4) Für Gewerbebetriebe, welche in der Form ausgeübt werden, als dass neben dem Gewerbeinhaber keine weiteren Personen im Betrieb mit tätig bzw. beschäftigt sind und die gleichzeitig vom Standort des Privathaushaltes des Gewerbeinhabers ausgeführt werden, kommt die Gebühr für Haushalte nach § 4 der Abfallgebührenordnung zur Anwendung. Eine zusätzliche Gebühr für Betriebe und Anstalten nach § 5 Abfallgebührenordnung wird nicht verrechnet.

B) Biomüll

1) Gebühr € 0,34 / kg

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	40 Kg
2 Personen	56 Kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 Personen und mehr Personen	104 kg

Eigenkompostierer nach § 7 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung unterliegen nicht der gegenständlichen Mindestmengenverrechnung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.

Die Gebühr beinhaltet das Mindestjahreskontingent von 52 Papiereinstecksäcken für Vorsammelbehälter pro Haushalt.

Weitere Säcke für die Vorsammelbehälter können zum Preis von € 5,00 pro Rolle beim Gemeindeamt bezogen werden.

3) Für Gewerbebetriebe, welche in der Form ausgeübt werden, als dass neben dem Gewerbeinhaber keine weiteren Personen im Betrieb mit tätig bzw. beschäftigt sind und die gleichzeitig vom Standort des Privathaushaltes des Gewerbeinhabers ausgeführt werden, kommt die Gebühr für Haushalte nach § 4 der Abfallgebührenordnung zur Anwendung. Eine zusätzliche Gebühr für Betriebe und Anstalten nach § 5 Abfallgebührenordnung wird nicht verrechnet.

§ 5

Gebührentarif für Abfälle aus Betrieben und Anstalten

A) Restmüll:

1) Grundgebühr

pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten:

Beschäftigte pro Betrieb	Grundgebühr pro Jahr und Betrieb
1 - 4	€ 66,00
5 - 10	€ 116,00
11 - 20	€ 218,00
21 - 40	€ 423,00
41 - 100	€ 711,00
Mehr als 100	€ 975,00

2) Weitere Gebühr:

Gebühr inklusive ALSAG-Beitrag € 0,58 / kg

B) Biomüll:

1) Gebühr € 0,34 / kg

§ 6

Gebühren für Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Altholz, Sperrmüll und Erdaushub;

Gebühren bei Direktanlieferung in Roppen durch befugte Unternehmen

1. Die Gebühr für den Abtransport und die Verarbeitung von natürlichen, organischen Abfällen aus dem Garten- und Grünflächenbereich beträgt bei Verwendung des 60 Liter-Biosackes: € 3,60 (€ 0,80 f. Sack u. € 2,80 f. Aufkleber).
2. Die Gebühren bei Selbstanlieferung zum Recyclinghof betragen:
 - a) für Baum- Strauch- und Grünschnitt: € 4,10/m³
 - b) Bauschutt (in reiner Form): € 22,00/m³
Mindestgebühr für Bauschutt: € 5,10
 - c) Sperrmüll: € 0,38/kg
 - d) Mindestgebühr für Sperrmüll: € 1,00
3. Bei Direktanlieferung durch ein Befugtes Unternehmen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Zams werden folgende Gebühren verrechnet:

Baurestmüll	€ 0,046/kg
Baum-, Strauch- und Grünschnitt	€ 0,029/kg

§ 7

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht, Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren, Bemessungsstichtag

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereit gestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühr.

3. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.
4. Für Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
5. Die Gebührenvorschreibung für
 - a) die Grundgebühr,
 - b) jene für die weitere Gebühr sowie
 - c) jene für Biomüllerfolgt ab 1.1.2018 mittels Akontierung auf vierteljährlicher Basis. Die Vorschreibungstermine sind der 15.4. / 15.7. / 15.10. / 15.1. / eines jeden Jahres. Mit der Vorschreibung zum 15.1. erfolgt gleichzeitig die Endabrechnung für das vorhergehende Jahr. Die Akontierungsbemessung erfolgt auf Basis der im Vorjahr verworgenen Müllmenge bzw. für den Fall, dass ein solcher Wert nicht zur Verfügung steht (z.B. Zuzug ins Gemeindegebiet), auf Basis von der Gemeinde geschätzten Verbrauchswerten.
6. Die dazugehörigen Stichtage für die Bemessung der (Grund-) Gebührenvorschreibung sowie der Mindestabgabemengen (Ermittlung der Haushalts- oder Betriebsgrößen) werden mit 1.1 / 1.4. / 1.7. / 1.10 eines jeden Jahres festgesetzt.
7. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 8 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Zams, am 11.12.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Mag. Siegmund Geiger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: